

# **Satzung über eine Fortbildungsordnung der Ärztekammer Niedersachsen**

## **Artikel 1**

Die Fortbildungsordnung der Ärztekammer Niedersachsen wird wie folgt gefaßt:  
Fortbildungsordnung der Ärztekammer Niedersachsen (FBO) vom 27.11.2004

## **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Ziel der Fortbildung
- § 2 Inhalt der Fortbildung
- § 3 Fortbildungsmethoden
- § 4 Organisation des Fortbildungsnachweises
- § 5 Fortbildungszertifikat der Ärztekammer
- § 6 Bewertung von Fortbildungsmaßnahmen
- § 7 Fortbildungsmaßnahmen ohne vorherige Anerkennung
- § 8 Voraussetzungen für die Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen
- § 9 Antragsfrist
- § 10 Anerkennung von Fortbildungsveranstaltern
- § 11 Gegenseitige Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen
- § 12 Fortbildung im Ausland

### **§ 1 Ziel der Fortbildung**

Die Fortbildung der Kammermitglieder dient dem Erhalt und der dauerhaften Aktualisierung der fachlichen Kompetenz.

### **§ 2 Inhalt der Fortbildung**

Durch die Fortbildung soll unter Berücksichtigung neuer wissenschaftlichen Erkenntnisse und medizinischer Verfahren das zum Erhalt und zur Fortentwicklung der Kompetenz notwendige Wissen in der Medizin vermittelt werden. Fortbildung soll sowohl fachspezifische als auch interdisziplinäre und fachübergreifende Kenntnisse und die Einübung von klinisch-praktischen Fähigkeiten umfassen. Die Fortbildung soll sich dabei auf alle medizinischen Fachrichtungen in ausgewogener Weise erstrecken. Ärztliche Fortbildung umfaßt auch die Verbesserung kommunikativer und sozialer Kompetenzen. Die ärztliche Fortbildung schließt außerdem Methoden der Qualitätssicherung, des Qualitätsmanagements und der evidenzbasierten Medizin ein.

### **§ 3 Fortbildungsmethoden**

Das Kammermitglied ist in der Wahl der Art seiner Fortbildung frei. Art und Weise des Wissenserwerbs soll auf die individuell unterschiedlichen Formen des Lernverhaltens ausgerichtet werden.

Geeignete Methoden der Fortbildung sind insbesondere:

- Mediengestütztes Eigenstudium (z.B. Fachliteratur, audiovisuelle Lehr- und Lernmittel, strukturierte interaktive Fortbildung);
- Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen (z.B. Kongresse, Seminare, Übungsgruppen, Kurse, Kolloquien, Qualitätszirkel);
- Klinische Fortbildungen (z.B. Hospitationen, Fallvorstellungen);
- Curriculär vermittelte Inhalte, z.B. Weiterbildungskurse, die nach der Weiterbildungsordnung für die Anerkennung einer Weiterbildungsbezeichnung vorgeschrieben sind, Zusatzstudiengänge).

Soweit die Fortbildung durch die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen oder durch Kenntniserwerb im Rahmen curriculär vermittelter Inhalte erfolgt, hat das Kammermitglied seiner Fortbildungspflicht durch die Wahrnehmung von Fortbildungsveranstaltungen zu entsprechen, welche die Kammer anerkennt hat.

#### **§ 4 Organisation des Fortbildungsnachweises**

Die Ärztekammer fördert die Fortbildung der Kammermitglieder durch das Angebot eigener Fortbildungsmaßnahmen sowie die Anerkennung geeigneter Fortbildungsmaßnahmen anderer Fortbildungsveranstalter als Grundlage eines Nachweises der beruflichen Fortbildungspflicht.

Der Förderung der Fortbildungspflicht und ihres Nachweises dient insbesondere das Fortbildungszertifikat (§ 5), welches nach Maßgabe nachstehender Vorschriften jedem Kammermitglied auf Antrag erteilt wird.

#### **§ 5 Fortbildungszertifikat der Ärztekammer**

Ein Fortbildungszertifikat der Ärztekammer wird erteilt, wenn das Kammermitglied innerhalb eines der Antragstellung vorausgehenden Zeitraums von fünf Jahren Fortbildungsmaßnahmen abgeschlossen hat, welche in ihrer Summe die nach den Regeln des § 6 ermittelte Mindestbewertung von 250 Punkten erreichen. Für den Erwerb des Fortbildungszertifikats können nur die in § 6 Abs. 2 geregelten und nach Maßgabe des § 7-10 zuvor anerkannten sowie durch eine vom Fortbildungsveranstalter ausgegebene Teilnahmebescheinigungen belegten Fortbildungsmaßnahmen angerechnet werden; §§ 6 Abs. 3, 11 und 12 bleiben unberührt.

#### **§ 6 Bewertung von Fortbildungsmaßnahmen**

- (1) Die Fortbildungsmaßnahmen werden mit Punkten bewertet. Grundeinheit ist eine Fortbildungseinheit von 45 Minuten Dauer. Die Kategorien und die Bewertungsskala im Einzelnen ergeben sich aus Absatz 2.
- (2) Folgende Arten von Fortbildungsmaßnahmen sind für das Fortbildungszertifikat geeignet und werden wie folgt bewertet:

Kategorie A: Vortrag und Diskussion

1 Punkt pro Fortbildungseinheit, höchstens 8 Punkte pro Tag

Kategorie B: Mehrtägige Kongresse im In- und Ausland, wenn kein Einzelnachweis entsprechend Kategorie A oder C erfolgt,

3 Punkte pro ½ Tag bzw. 6 Punkte pro Tag

Kategorie C: Fortbildung mit konzeptionell vorgesehener Beteiligung jedes einzelnen Teilnehmers (z.B. Workshop, Arbeitsgruppen, Qualitätszirkel, Balintgruppen, Kleingruppenarbeit, Supervision, Fallkonferenzen, Literaturkonferenzen, praktische Übungen)

1 Punkt pro Fortbildungseinheit und 1 Zusatzpunkt pro Veranstaltung bis zu 4 Stunden, jedoch höchstens 2 Zusatzpunkte pro Tag

Kategorie D: Strukturierte interaktive Fortbildung über Printmedien, Online-Medien und audiovisuelle Medien mit nachgewiesener Qualifizierung und Auswertung des Lernerfolgs in Schriftform.

1 Punkt pro Übungseinheit

Kategorie E: Selbststudium durch Fachliteratur und –bücher sowie Lehrmittel

Innerhalb der Kategorie E werden höchstens 50 Punkte für fünf Jahre anerkannt

Kategorie F: Wissenschaftliche Veröffentlichungen und Vorträge

Autoren erhalten 1 Punkt pro Beitrag

Referenten / Qualitätszirkelmoderatoren erhalten 1 Punkt pro Beitrag/Poster/Vortrag zusätzlich zu den Punkten der Teilnehmer

Kategorie G: Hospitationen

1 Punkt pro Stunde, höchstens 8 Punkte pro Tag

Kategorie H: Curriculär vermittelte Inhalte, z.B. Weiterbildungskurse, die nach der Weiterbildungsordnung für die Anerkennung einer Weiterbildungsbezeichnung vorgeschrieben sind, curriculäre Fortbildungsmaßnahmen sowie Zusatzstudiengänge

1 Punkt pro Fortbildungseinheit

Lernerfolgskontrolle: 1 Zusatzpunkt in den Kategorien A und C

- (3) In begründeten Ausnahmefällen wird das Fortbildungszertifikat auch einem Kammermitglied erteilt, das der Kammer eine gleichwertige Fortbildung nachweist.

### **§ 7 Fortbildungsmaßnahmen ohne vorherige Anerkennung**

Fortbildungsmaßnahmen der Kategorien E und F bedürfen vor ihrer Durchführung keiner Anerkennung seitens der Ärztekammer. Wird die Anrechnung von Fortbildungsmaßnahmen der Kategorie F beantragt, muß das Kammermitglied zusammen mit dem Antrag auf Erteilung des Fortbildungszertifikats hierfür einen geeigneten Nachweis beibringen.

### **§ 8 Voraussetzungen für die Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen**

- (1) Die Anerkennung einer Fortbildungsmaßnahme setzt voraus, daß die zu vermittelnden Fortbildungsinhalte
- den Zielen der Berufsordnung und dieser Fortbildungsordnung entsprechen,
  - geeignet sind, zur Erhaltung und Entwicklung der zur Berufsausübung erforderlichen medizinischen Fachkenntnisse beizutragen,
  - die Empfehlungen der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung der ärztlichen Fortbildung (Anlage) berücksichtigen und
  - frei von wirtschaftlichen Interessen sind.
- Soll von den Empfehlungen der Bundesärztekammer zur ärztlichen Fortbildung, insbesondere den darin enthaltenen Maßnahmen zur Qualitätssicherung abgewichen werden, so ist dieses zu begründen.
- (2) Die Fortbildungsmaßnahme muß grundsätzlich unter der wissenschaftlichen Verantwortung einer Ärztin oder eines Arztes stehen. Die Fortbildung soll grundsätzlich arztöffentlich sein und die Teilnahme an der Veranstaltung muß durch das Führen einer Anwesenheitsliste dokumentiert werden. Veranstalter und Referenten müssen der Ärztekammer ökonomische Verbindungen zur Industrie offen legen.
- Beantragt der Fortbildungsveranstalter, daß sich die Anerkennung auch auf eine Lernerfolgskontrolle erstreckt, hat er sich zu verpflichten, der Ärztekammer auf Verlangen im Einzelfall das Ergebnis der Lernerfolgskontrolle zu offenbaren.

### **§ 9 Antragsfrist**

Die Anerkennung erfolgt auf Antrag des Veranstalters, der drei Wochen vor Veranstaltungsbeginn bei der Ärztekammer eingehen muß.

## **§ 10 Anerkennung von Fortbildungsveranstaltern**

Auf Antrag kann einem geeigneten Fortbildungsveranstalter für alle oder bestimmte von ihm geplante Veranstaltungen die Zusicherung erteilt werden, daß diese Fortbildungsveranstaltungen ohne Einzelprüfung anerkannt werden. Die Zusicherung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs und kann darüber hinaus mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden. Dabei ist sicherzustellen, daß der Fortbildungsveranstalter seinen Veranstaltungen nachweislich die Bestimmungen dieser Satzung zugrunde legt.

## **§ 11 Gegenseitige Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen**

Die Ärztekammer erkennt von einer anderen Heilberufskammer anerkannte Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Erteilung eines Fortbildungszertifikats an.

## **§ 12 Fortbildung im Ausland**

Die im Ausland durchgeführten Fortbildungsmaßnahmen werden auch ohne vorherige Anerkennung bei Erteilung des Fortbildungszertifikats angerechnet, wenn sie den Anforderungen dieser Fortbildungsordnung ihrem Wesen nach entsprechen. Für diese Prüfung hat das Kammermitglied geeignete Nachweise zu erbringen.

## **Artikel 2 Übergangsbestimmungen**

### **§ 1 Anrechnung bisher erworbener Fortbildungspunkte**

Auf das Fortbildungszertifikat werden auch Fortbildungspunkte angerechnet, die das Kammermitglied auf Grundlage der bis zum Inkrafttreten dieser Fortbildungsordnung geltenden Ausführungsbestimmungen zu §4 Abs.2 der Berufsordnung der Ärztekammer Niedersachsen erworben hat.

### **§ 2 Dreijähriges Fortbildungszertifikat**

Abweichend von §5 wird bis zum 31.12.2006 ein Fortbildungszertifikat der Ärztekammer auch erteilt, wenn das Kammermitglied innerhalb eines der Antragstellung vorausgehenden Zeitraums von drei Jahren Fortbildungsmaßnahmen abgeschlossen hat, welche in ihrer Summe die nach den Regeln des §6 ermittelte Mindestbewertung von 150 Punkten erreichen. Dieses wird auf dem Zertifikat kenntlich gemacht.

## **Artikel 3 Inkrafttreten**

Artikel 1 und 2 treten am ersten Tage des auf die Verkündung im *niedersächsischen ärzteblatt* folgenden Monats in Kraft.

Das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit hat mit Schreiben vom 08.12.2004 - Az.: 405 – 41915/4 die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehende Änderung der Fortbildungsordnung der Ärztekammer Niedersachsen wird hiermit ausgefertigt und im *niedersächsischen ärzteblatt* verkündet.

Hannover, den 15.12.2004

Prof. Dr. med. Heyo Eckel  
Präsident